

alten Berufungsverfahrens¹¹, das — soweit es zulässig war — zu einer neuen Tatsachenverhandlung führte, überwunden. Es ist ein Verfahren zur allseitigen Überprüfung noch nicht rechtskräftiger Urteile in Strafsachen sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht.

Aus dem Gesagten wird deutlich, daß auch im Rechtsmittelverfahren der Deutschen Demokratischen Republik der demokratische Zentralismus wirksam ist.

§ 25

Allgemeine Bestimmungen über die Rechtsmittel

I. Die Arten der Rechtsmittel

Unser Strafprozeßrecht unterscheidet die Rechtsmittel nach der Art der gerichtlichen Entscheidungen, gegen die sie eingelegt werden können. Gerichtliche Entscheidungen im Sinne der Strafprozeßordnung sind Urteile und Beschlüsse. Sie können — soweit sie noch nicht rechtskräftig sind — entweder mit der Berufung des Angeklagten, dem Protest des Staatsanwalts oder der Beschwerde angefochten werden.

I. Protest und Berufung

Protest und Berufung sind die Rechtsmittel, die sich gegen noch nicht rechtskräftige *Urteile* richten. Beide Rechtsmittel sind inhaltlich gleich. Ihre verschiedene Bezeichnung hat ihre Ursache in der unterschiedlichen prozessualen Stellung der Prozeßparteien.

A.

Der Protest ist das Rechtsmittel des Staatsanwalts. Die besondere Stellung des Staatsanwalts im Strafverfahren wird dadurch gekennzeichnet, daß er unmittelbar die Interessen des Arbeiter-und-Bauern-Staates vertritt und über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit wacht. Daraus folgt, daß er — soweit die Urteile gegen die sozialistische Gesetzlichkeit verstoßen — verpflichtet ist, gegen diese gerichtlichen Entscheidungen Protest einzulegen und die Wiederherstellung der Gesetzlichkeit zu verlangen.

II. Das Wesen der Berufung besteht darin, „daß das Berufungsgericht unabhängig vom Verfahren des ersten Rechtszugs und dessen Ergebnissen über den Gegenstand der Klage neu verhandelt, hierbei allen zutage tretenden Änderungen der Sachlage Rechnung trägt und ausschließlich auf Grund der Berufungsverhandlung nach eigener Überzeugung entscheidet.“ (a. a. O., S. 787.)